

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hiezu bestimmten Anstaltsarzt. Die aufgenommenen Kranken haben nebst der ärztlichen Behandlung und unentgeltlichen Verabreichung von Heilmitteln auch Anspruch auf Unterkunft, Pflege, Wartung und Verköstigung.

Für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verköstigung ist ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend.

Die Verpflegungsgebühren werden durch die Landesregierung für alle Pfleglinge derselben Gebührenklasse in gleicher Höhe festgesetzt.

Die Anstaltsbediensteten dürfen von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden.

Die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Gebührenklasse, sondern in Gebührenklassen mit höheren Verpflegungsgebühren verpflegt werden, darf ein Fünftel der für die Anstaltspfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigen.

§ 4.

Die Dienstesobliegenheiten der Anstaltsbediensteten werden durch Dienstanweisungen geregelt. Im übrigen wird eine Hausordnung erlassen, deren Vorschriften die Pfleglinge einzuhalten verpflichtet sind.

§ 5*)

§ 6*)

§ 7.

Der Pflege- und Wartedienst wird von Krankenpflegerinnen geistlichen oder weltlichen Standes nach einer besonderen Dienstanweisung ausgeübt.

§ 8.

Das zur Verrichtung der gewöhnlichen Arbeiten in Küche, Bäckerei, Dampfwascherei, Lebensmittelmagazin, Maschinenhaus und bei der Lichtanlage erforderliche Personal wird durch Dienstvertrag aufgenommen.

*) Die §§ 5 und 6 sind durch die „Allgemeinen Grundsätze betreffend die Leitung und Verwaltung“ (Seite 5) gegenstandslos geworden.